

# Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung



Beschluss des Gemeinderates am 27. Juli 2023

**gültig ab 01. September 2023**

## Präambel

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Stroheim ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

## § 1

### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs 1 Z 9 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö KBBG) und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs 3 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte des vorangegangenen Jahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Der gemäß § 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechts-träger (Gemeinde Stroheim) unverzüglich bekanntzugeben und finden jeweils im darauffol-genden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jeweils bis zum 31. Juli vor Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## § 2

### Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbei-trag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat oder
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) oder
  - ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 und
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet und beinhaltet die Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 letztmalig in dem Monat in voller Höhe zu leisten, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug (Fälligkeit am 15. des jeweiligen Monats) elf Mal pro Jahr (September bis Juli) eingehoben.

(6) Ist ein Kind länger als 12 Betriebstage pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

### § 3

#### Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 53 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 46 Euro und
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Dreitagestarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zweitagestarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann vom Gemeindevorstand der Mindestbeitrag gemäß Abs 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen
  - a) für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro,
  - b) für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro;
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen
  - a) für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro,
  - b) für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro;
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Dreitagestarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zweitagestarifs auf 50 % des Höchstbeitrags reduziert.

## **§ 5 Geschwisterabschlag**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 40 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

(2) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

## **§ 6 Berechnung des Elternbeitrags für Kinder unter drei Jahren**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
2. 5,4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünftagestarif beträgt,
2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünftagestarif beträgt.

(3) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (ab 13:00 Uhr) an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünftagestarif beträgt,
2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünftagestarif beträgt.

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen,

1. 3,0 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
2. 4,5 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (ab 13:00 Uhr) an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünftagestarif beträgt,
2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünftagestarif beträgt.

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs 3a Oö KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von

- a) 60 % des Höchstbeitrags nach § 4 Z 1 lit a für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen bzw
- b) 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen.

(2) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 9

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 % des Höchstbeitrags nach § 4 Z 2 lit a pro Kind und Arbeitsjahr eingehoben, die je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. März mittels Bankeinzug fällig sind.

(2) Für Kinder, die während des Arbeitsjahres in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden, werden die Materialbeiträge (Werkbeiträge) aliquot nach Besuchsmonaten berechnet und eingehoben.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kinderbetreuungseinrichtung, werden die Materialbeiträge (Werkbeiträge) nach Abs 1 für jedes zweite und weitere Kind um 50 % gekürzt.

(4) Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt, wenn das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung vor Ablauf des Arbeitsjahres verlässt.

(5) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(6) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann zum Ende des Arbeitsjahres in den Monaten Juni bis August von den Eltern am Gemeindeamt während der Amtsstunden eingesehen werden.

## **§ 10** **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag gemäß § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

## **§ 11** **Sonstige Beiträge**

Für die Mittagsverpflegung aller Kinder sowie gegebenenfalls des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,80 Euro pro Essensportion verrechnet.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

(1) Diese Tarifordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juli 2023 beschlossen hat, tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 20. Mai 2021 beschlossene und am 15. September 2022 abgeänderte Tarifordnung 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



*Volker Krennmaier*

Angeschlagen am 08. August 2023

Abgenommen am 25. August 2023